

TOP 4. Abschluss von Finanzgeschäften in Form der Veranlagung in den Bundesschatz der Republik Österreich (Beratung und Beschlussfassung)

Bei Bundesschatz handelt es sich um Wertpapiere der Republik Österreich, die direkt bei der Republik Österreich erworben werden.

Die Republik Österreich verfügt über eine sehr hohe Bonität, was regelmäßig durch ausgezeichnete Ratings internationaler Agenturen bestätigt wird. In Österreich gibt es keinen Emittenten, d.h. Schuldner, der über eine bessere Bonität verfügt. Demzufolge besteht die bestmögliche Sicherheit für die Veranlagungen.

Sämtliche Transaktionen im Zusammenhang mit Bundesschätzen erfolgen gebühren-, kosten- und spesenfrei durch die Republik Österreich.

Derzeitige Verzinsung der Sparkasse: 0,01 %

Bundesschatz Verzinsungen:

- 1 Monat: 1,95%
- 3 Monate: 2,10 %
- 6 Monate: 2,20 %
- 12 Monate: 2,45%

Beispiel: 6 Monate Verzinsung bei derzeitigen Rücklagen:

- **Allgemeine Rücklagen – Stand 26.05.2026:** 498.028,17 + Verzinsung abzgl. KESt = **502.032,59**
- **Wasser – Stand 26.05.2026:** 3.375,16 + Verzinsung abzgl. KESt = **3.402,30**
- **Kanal – Stand 26.05.2026:** 170.336,69 + Verzinsung abzgl. KESt = **171.706,29**



An alle Gemeinden,
Bezirkshauptmannschaften und Magistrate

Linz, 12.05.2026

Bundesschatz; Änderung der Oö. Finanzgeschäfte-Verordnung – Rundschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit der Änderung der Oö. Finanzgeschäfte-Verordnung wird Gemeinden und Statutarstädten künftig ermöglicht, liquide Mittel genehmigungsfrei im Bundesschatz der Republik Österreich zu veranlagern. Damit steht den Gemeinden und Statutarstädten eine zusätzliche risikoaverse Veranlagungsform zur Verfügung. Gleichzeitig wurden durch Änderungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) die Voraussetzungen für eine transparente Verbuchung dieser Veranlagungen geschaffen. Das gegenständliche Rundschreiben informiert über die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen.

1. Die **Oö. Finanzgeschäfte-Verordnung, LGBl. Nr. 21/2012**, enthält nähere Bestimmungen über den Abschluss von Verträgen über Darlehen und sonstige Finanzgeschäfte, einschließlich Veranlagungen im Bereich der Gemeinden und Statutarstädte. Gemäß § 3 Oö. Finanzgeschäfte-Verordnung waren derzeit folgende auf Euro lautende Veranlagungsformen zulässig:
 1. Sicht- und Spareinlagen;
 2. Termineinlagen;
 3. Anleihen ohne eingebettete derivative Komponente.
2. Mit dem Landesgesetzblatt LGBl. Nr. 39/2026 wurde **die Oö. Finanzgeschäfte-Verordnung geändert**.
<https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgbl/OB/2026/39/20260511>

Wesentlicher Inhalt der gegenständlichen Änderung ist die **Ermöglichung von genehmigungsfreien Veranlagungen in den Bundesschatz**. Mit dem Bundesschatz wird öffentlichen Einheiten und somit auch Kommunen ein einfaches Instrument zur Veranlagung ihrer liquiden Mittel in ein risikoaverses Produkt ermöglicht.

Beim **Bundesschatz (Bundesschatzscheine)** handelt es sich um Wertpapiere der Republik Österreich. Die Republik Österreich verfügt über eine sehr hohe Bonität, was regelmäßig durch ausgezeichnete Ratings internationaler Agenturen bestätigt wird. Veranlagungen innerhalb des öffentlichen Sektors können sich zudem günstig auf die gesamtstaatliche Maastricht-Verschuldung auswirken. Öffentliche Einheiten haben die Möglichkeit zwischen fünf verschiedenen Produkten zu wählen. Zur Verfügung stehen aktuell Bundesschatze mit Laufzeiten von 1 Monat, 3 Monaten, 6 Monaten und 12 Monaten sowie dem flexiblen Tagesschatz.

Ungeachtet dessen ist aber bei der beabsichtigten Wahl dieser Veranlagungsform darauf hinzuweisen, dass Kommunen genauso wie bei sonstigen Finanzgeschäften verschiedene Angebote einzuholen und einen Vergleich der konkreten Konditionen anzustellen haben. Damit wird den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit bestmöglich entsprochen. Bei diesen Vergleichen sind auch allenfalls verschiedene Parameter und Komponenten zu berücksichtigen, zumal der Zinssatz allein bisweilen nicht der einzig ausschlaggebende Parameter für das beste Angebot ist. Es ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass Bundesschatzscheine als Wertpapiere der Kapitalertragsteuer (KESt) in Höhe von 27,5% unterliegen und es keine jährliche Verzinsung, sondern nur eine Endverzinsung gibt, wodurch bei mehrjähriger Veranlagung Zinszinseffekte ausbleiben.

3. Mit der (vierten) Novelle BGBl. II Nr. 63/2026 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) wurden zum einen die rechtlichen Voraussetzungen für eine **transparente Ausweisung** in den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Länder und Gemeinden, zum anderen aufgrund darauf gestützter technischer Adaptierungen auch die gebotene Einhaltung des Prinzips der Kollektivzeichnung bei der Verfügung des Bundesschatzes („**4-Augen-Prinzip**“) sichergestellt:

3.1. **Verbuchung**

Damit die Bundesanstalt Statistik Österreich ihre Tätigkeiten ordnungsgemäß durchführen kann, ist die transparente und eindeutige Ausweisung der Veranlagung in Bundesschatzscheine erforderlich. Deshalb wird in der Anlage 3b (Kontenplan und Kontenzuordnung – Gemeinden) die Kontengruppe 225 „Bundesschatzscheine“ mit dem Code im Vermögenshaushalt „1151“ ergänzt. Da diese neue Kontengruppe den liquiden Mitteln zugeordnet wird, können derartige kurzfristige Veranlagungen als Zahlungsmittelreserven gem. § 27 VRV 2015 verwendet werden. Um eine einheitliche und transparente Darstellung zu gewährleisten, erfolgt in der 4. Dekade eine Untergliederung des Kontos 225 mit Bezug zur Herkunft.

Kontierungsvorgaben:

- Konto 2250xx Bundesschatzscheine veranlagte allgemeine Finanzmittel
- Konto 2254xx Bundesschatzscheine veranlagte Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen
- Konto 2255xx Bundesschatzscheine veranlagte Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen

Gemäß § 27 VRV 2015 sind Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven in einem eigenen Nachweis (**Anlage 6b**) darzustellen. Die auf Bundesschatzscheinen veranlagten Zahlungsmittelreserven sind daher ebenfalls in der Anlage 6b auszuweisen.

Die Kontierungsvorgaben (**Anlage 3b** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 63/2026 der VRV 2015) sind von den Gebietskörperschaften spätestens bei den Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2026 und erstmals bei den Voranschlägen für das Finanzjahr 2027 anzuwenden.

3.2. **Prinzip der Kollektivzeichnung bei der Verfügung des Bundesschatzes („4-Augen-Prinzip“)**

Hinsichtlich des „4-Augen-Prinzips“ dürfen wir auf die beiliegende Information der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) verweisen.

3.3. Eröffnung Bundesschatzkonto

Die konkrete Vorgangsweise bei der Eröffnung des Bundesschatzes ist auf der Website der OeBFA anschaulich dargestellt, sodass wir diesbezüglich auf diese Informationen verweisen.

Für die Eröffnung des Bundesschatzkontos selbst ist kein Beschluss des Gemeinderats erforderlich, wohl aber dann, wenn die Gemeinde ein Finanzgeschäft in Form der Veranlagung in den Bundesschatz abschließen will.

Generell dürfen wir Sie einladen, die ergänzenden allgemeinen Informationen auf der Website der OeBFA einzuholen, falls Ihre Gemeinde Interesse am Bundesschatz hat:

<https://www.bundesschatz.at/oeffentliche-einheiten>

Für weitere allgemein-rechtliche Fragen steht Ihnen Mag. Franz Ganglbauer, DW 11603, für Fragen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Bundesschatzes aus Sicht des Haushaltswesens Frau Maria Burian, DW 11467, jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Magdalena Bigonski

Beilage

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Service-Center für Bundesschatz, Seilerstätte 24, 1010 Wien

Amt der Oö. Landesregierung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Republik Österreich
vertreten durch die
Österreichische Bundes-
finanzierungsagentur

Seilerstätte 24
1010 Wien

Rechtsform: GmbH
Firmensitz: Wien

Wien, 07.05.2026

FN 35060i
Handelsgericht Wien

Guten Tag,

es freut uns Ihnen mitteilen zu können, dass bei Bundesschatz für öffentliche Einheiten ab sofort die Möglichkeit besteht, das Vier-Augen-Prinzip zu nutzen.

Wesentliche Transaktionen werden damit erst nach Freigabe einer weiteren Person durchgeführt, womit die Kontrolle und Sicherheit im Zusammenhang mit der Verwaltung Ihrer Veranlagungen erhöht wird.

Das Vier-Augen-Prinzip kann entweder bei der Kontoeröffnung aktiviert werden oder bei bereits bestehendem Konto übermitteln Sie uns im Konto-Postfach ein durch die vertretungsbefugten Personen in vertretungsbefugter Anzahl gezeichnetes Schreiben. Im Anschluss daran wird das Vier-Augen-Prinzip für Sie freigeschaltet.

So funktioniert das Vier-Augen-Prinzip:

1. Freigabe anfordern: Eine Person möchte einen Auftrag für eine Transaktion durchführen.
2. Benutzer benachrichtigen: Sobald eine Freigabe angefordert wird, erhalten alle Benutzer eine E-Mail mit der Bitte um Freigabe.
3. Freigabe erteilen: Ein Benutzer gibt vor Ablauf der Frist die Transaktion frei, die somit planmäßig durchgeführt wird.

VIER-Augen-Prinzip



Bei folgenden Transaktionen wird die Freigabe einer zweiten Person benötigt:

- Bundesschatz-Optionen am Laufzeitende ändern: Auszahlung, Wiederveranlagung, Transfer auf Tagesschatz
- Tagesschatz-Aufträge: Auszahlung auf Bankkonto, Veranlagung in Bundesschatz

Folgende Funktionen stehen auch bei aktiviertem Vier-Augen-Prinzip ohne Freigabe zur Verfügung:

- Profil der öffentlichen Einheit ändern: Anschrift, Kontaktdaten, Herkunft der Geldmittel
- Persönliches Profil ändern: Kontaktdaten, Benachrichtigungseinstellungen, PEP-Status
- Benutzer verwalten: Nur für Administratoren verfügbar

Republik Österreich
vertreten durch die
Österreichische Bundes-
finanzierungsagentur

Seilerstätte 24
1010 Wien

Rechtsform: GmbH
Firmensitz: Wien

FN 35060i
Handelsgericht Wien

Gerne stehen wir für allfällige Rückfragen per E-Mail unter business@bundesschatz.at oder telefonisch unter der Telefonnummer +43 1 5138411 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Bundesschatz Service-Center